

Religions- und Weltanschauungsfreiheit heute

Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit AEMR Art.18 / EMRK Art.9

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist ein **Individualrecht** – mit ausdrücklichem Bezug zu anderen Personen: Korporatives Recht. Wie alle Menschenrechte dient es dem **Schutz des/der Einzelnen** vor unzulässigen Eingriffen von Seiten des Staats und der Gewährleistung einzelner Aspekte (etwa hier freie Glaubensausübung).

Die zwei Seiten einer Medaille

Religionsfreiheit schützt die **innere Überzeugung** und das **nach außen wirkende Bekenntnis** und umfasst die **positive** und die **negative Religionsfreiheit**.

Positive Religionsfreiheit

Die Freiheit:

- a. sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen
- b. die Religion oder Weltanschauung zu wechseln
- c. eigene Religion oder Weltanschauung öffentlich oder privat auszuüben
- d. eigene Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen auszuüben
- e. eigenen Glauben verbreiten zu dürfen (umstritten = z.T. Frage der Mittel, vgl. Griechenland Proselytismus-Debatte)

Negative Religionsfreiheit

Folgt wesentlich aus der **Neutralität des Staates**.

Die Freiheit:

- a. sich zu keiner Religion oder Weltanschauung bekennen zu müssen
- c. nach einem Religions-, Weltanschauungswechsel keine neue Religion annehmen zu müssen
- b. eigene Religion nicht öffentlich oder privat ausüben zu müssen
- c. eigene Religion nicht in Gemeinschaft oder einzeln ausüben zu müssen
- d. nicht zu religiösen Handlungen verpflichtet zu werden

Im Rahmen der negativen Religionsfreiheit ist auch die Frage zu sehen, inwieweit Menschen sich in öffentlichen Räumen von einer anderen Religion oder Weltanschauung „konfrontieren“ lassen müssen (vgl. Kreuzdebatte usw.)

Weltanschauliche Neutralität des Staates

Weltanschauliche Neutralität ist **nicht** allgemeine Wertneutralität, im Sinn von Gleichgültigkeit, sondern **ein Ausdruck des Respekts allen religiösen und weltanschaulichen Bekenntnissen gegenüber**. Der Staat beschränkt sich darauf, „als ‚weltliche‘ Ordnungsgewalt die Bedingungen eines menschenwürdigen Miteinanders zu organisieren“.¹

Unterschiedliche Formen des Verhältnisses von Staat und Religion in Europa

Kooperationssystem: wohlwollende weltanschauliche Neutralität im Sinn einer pluralistischen Hereinnahme von Religionen, z.B. Österreich, Deutschland.

Trennungssysteme: distanzierende Neutralität, vgl. Laizismus z.B.: Frankreich (Türkei).

Staatskirchentum: mit gleichzeitiger Anerkennung anderer Religionen und Weltanschauungen, z.B. Großbritannien.

Religionsfreiheit ist kein absolutes Recht

Staatliche Eingriffe müssen:

- *durch Gesetz vorgesehen* sein,
- ein *legitimes Ziel innerhalb des ordre public* verfolgen
- dem *Verhältnismäßigkeitsprinzip* entsprechen
- in Abwägung zu anderen Rechtsgütern erfolgen.

¹ vgl. Heiner Bielefeldt: *Muslimen im säkularen Rechtsstaat*, 2012.